

## **Grabstättengebühr/Nutzungsgebühr für Friedhofskapelle und Kühlzellen/Bestattungsgebühr**

### **A. Grabstättengebühr für Reihengräber**

Die Grabstättengebühr für Reihengräber wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage erhoben. Sie beträgt

1. für ein Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten sowie Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	426 €
2. für ein Reihengrab für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	1.216 €
3. für ein Wiesengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	1.428 €
4. für ein Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	821 €
5. für ein Grab in einem anonymen Urnengrabfeld (Ruhezeit 25 Jahre)	989 €
6. für eine Grabstelle innerhalb eines Aschestreifelfeldes (Ruhezeit 25 Jahre)	821 €
7. für ein Wiesenurnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	989 €
8. für ein Baumurnengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	989 €

### **B. Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten**

Die Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage und für die Vorteile der Erneuerung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie die Wählbarkeit von Grabstätten erhoben. Sie ist für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte insgesamt fällig, auch wenn nur eine Grabstelle in Anspruch genommen wird. Sie beträgt:

1. je Grabstelle in Wahlgräbern (Ruhezeit 25 Jahre)	1.336 €
2. je Urnenwahlgrabstätte für 4 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre)	2.552 €
3. je Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.238 €
4. je Grabstelle für ein Wiesenurnenwahlgrab (Ruhezeit 25 Jahre)	1.454 €
5. jede spätere Beisetzung in der Wahlgrabstätte oder der Urnenwahlgrabstätte bestimmt eine neue Ruhefrist. Dabei ist für den Zeitraum zwischen der neuen und der zuvor entstandenen Ruhefrist eine Ausgleichsgebühr zu entrichten, und zwar	
bei Wahlgräbern pro Grabstelle und Jahr	53,44 €
pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 4 Grabstellen	102,08 €
pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 2 Grabstellen	49,52 €
pro Urnenwahlgrabstelle und Jahr in einem Wiesenfeld	58,16 €
6. die Grabstättengebühr für Wahlgräber wird in voller Höhe für die Erneuerung der Nutzungsrechte berechnet. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt die Grabstättengebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 53,44 € in Wahlgräbern, 102,08 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 4 Stellen, 49,52 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 2 Stellen und 58,16 € für eine Wahlgrabstelle im Wiesenfeld.	

### **C. Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle und die Kühlzellen**

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle beträgt	193 €
Die Nutzungsgebühr für die Kühlzellen beträgt pro Tag der Inanspruchnahme	41 €

### **D. Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung

a) im Wahlgrab/im Reihengrab	536 €
b) im Kindergrab	298 €
c) im Urnengrab	149 €
d) im Urnengrab in einem Aschegrabfeld	149 €
e) auf einem Aschestreifelfeld	40 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.